



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/04418**
Datum: 21.09.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11111.01/
58110220
Verfasser: Fachbereich Recht

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	17.10.2018	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.10.2018	öffentlich Entscheidung

Betreff: 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung und Änderung der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) gemäß der Anlage 1.
2. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt unter dem Vorbehalt der Genehmigung und dem Inkrafttreten der 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) die Änderungen der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) gemäß der Anlage 3.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlagen

1. 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) – (Anlage 1)
2. Synopse zur Hauptsatzung (Anlage 2)
3. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) – (Anlage 3)
4. Synopse zur Zuständigkeitsordnung (Anlage 4)

Finanzielle Auswirkung: keine

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA, S. 166) ist u. a. das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in wesentlichen Punkten überarbeitet und fortentwickelt worden. Das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften ist vorbehaltlich einiger Spezialregelungen am 01. Juli 2018 in Kraft getreten und bedingt Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale), der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) sowie der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse.

Die vorliegende Beschlussvorlage dient der Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) und der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates an die Änderungen bzw. Neuregelungen des KVG LSA. Darüber hinaus werden einige Streichungen (zeitlich) überholter Regelungen und redaktionelle Änderungen zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Die Änderungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse werden mit gesonderter Beschlussvorlage (Vorlagen-Nr.: VI/2018/04421) eingebracht.

Die Änderung der Hauptsatzung ist mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates zu beschließen (§ 10 Abs. 2 S. 1 KVG LSA) und zur Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 10 Abs. 2 S. 2 KVG LSA).

Die Änderungen/Neuregelungen im Einzelnen:

A. Änderung der Hauptsatzung**I. § 5 – Ausschüsse des Stadtrates****1. Änderungen in § 5 Abs. 1 – Bildung und Größe der ständigen Ausschüsse:**

§ 5 Abs. 1 S. 1 regelt, welche Ausschüsse mit welcher Größe (Anzahl der Stadträte und gegebenenfalls Anzahl der sachkundigen Einwohner) durch den Stadtrat als ständige Ausschüsse zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 46 Abs. 1 KVG LSA gebildet werden.

Hiernach wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 durch den Stadtrat ein Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF (Vergabeausschuss) mit 11 Stadträten gebildet. Mit der im April 2016 in Kraft getretenen Reform des Vergaberechts wurde die VOF ersatzlos aufgehoben, so dass die Bezeichnung des Vergabeausschusses anzupassen ist. Zur Vereinfachung wird vorgeschlagen, die Bezeichnung des Ausschusses in „Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben (Vergabeausschuss)“ zu ändern und die Bezugnahme auf die diversen Regelwerke im Namen des Ausschusses zu streichen. Die konkreten Zuständigkeiten für die Vergabe von Leistungen nach den jeweiligen Rechtsnormen einschließlich der Wertgrenzen kann in ausreichendem Maße der Regelung des § 6 Abs. 5 entnommen werden und muss sich nicht zwingend in der Bezeichnung des Ausschusses widerspiegeln.

2. Änderungen in § 5 Abs. 4 – Eigenbetriebsausschüsse:

In Umsetzung des Stadtratsbeschlusses zur Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebes ZentralesGebäudeManagement und zur Abberufung der Eigenbetriebsleitung und der Mitglieder des Eigenbetriebsausschusses zum 31. Dezember 2014 (Vorlagen-Nr.:

V/2013/12166) war die Regelung des § 5 Abs. 4 Nr. 2 zur zeitlich befristeten Vorhaltung des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb für ZentralesGebäudeManagement bis zum 31. Dezember 2014 in die Hauptsatzung mit aufgenommen worden. Mit dem Beschluss des Stadtrats zur Feststellung des Jahresabschlusses für den Eigenbetrieb ZentralesGebäudeManagement für das Wirtschaftsjahr 2013 und der Entlastung des Betriebsleiters (Vorlagen-Nr.: VI/2014/00208) wurden sämtliche noch erforderlichen Beschlüsse im Rahmen der Abwicklung des Eigenbetriebes ZentralesGebäudeManagement getroffen.

§ 5 Abs. 4 Nr. 2 kann daher ersatzlos gestrichen werden. Es wird vorgeschlagen, die bisherige Nr. 3 des Absatzes 4 (Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kindertagesstätten) als neue Nr. 2 zu regeln.

II. § 6 – Zuständigkeit des Oberbürgermeisters und der beschließenden Ausschüsse

1. Änderungen in § 6 Abs. 1 – Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters:

a) § 6 Abs. 1 Nr. 2 – Wertgrenze für Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften wurde § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA insoweit ergänzt, dass sich der Zuständigkeitsvorbehalt der Vorschrift im Ergebnis nicht nur auf den Abschluss von bürgerlichrechtlichen und prozessrechtlichen Vergleichen beschränkt, sondern darüber hinaus nunmehr auch *die Ablehnung von Vergleichen* unter Beachtung der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen mit umfasst ist. Dementsprechend sind die hierzu getroffenen Regelungen in der Hauptsatzung – sowohl die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters in § 6 Abs. 1 als auch die Zuständigkeit des Finanzausschusses in § 6 Abs. 4 betreffend – der gesetzlichen Regelung anzupassen.

Da die Hauptsatzung in § 6 Abs. 1 Nr. 2 in der derzeitigen Fassung eine pauschale Bezugnahme auf mehrere Regelungen des § 45 Abs. 2 KVG LSA, nämlich Nr. 10 (Aufnahme von Krediten etc.) und Nr. 16 (Verzicht auf Ansprüche und Vergleichsentscheidungen) enthält, wird zur besseren Verständlichkeit vorgeschlagen, jeweils eigenständige, d. h. separate Zuständigkeitsvorschriften vorzusehen. In diesem Zusammenhang soll aus systematischen Gründen die bisherige Nr. 3 des § 6 Abs. 1 (Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA – Verfügung über das Vermögen der Kommune etc.) Nr. 2 der Aufzählung werden. Die bisherige Nr. 2 wird zur Nr. 3 und beinhaltet zukünftig die Wertgrenze für Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA (Aufnahme von Krediten etc.). Nach Nr. 3 wird als neue Nr. 4 die um die Ablehnung von Vergleichen ergänzte Regelung zu den Wertgrenzen für Vergleichsentscheidungen i. S. des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA eingefügt.

b) § 6 Abs. 1 Nr. 6 – Wertgrenzen für Vergabeentscheidungen (ehemals § 6 Abs. 1 Nr. 5)

Die Hauptsatzung nimmt bisher in § 6 Abs. 1 Nr. 5 hinsichtlich der Wertgrenzen für Vergabeentscheidungen auf die folgenden vergaberechtlichen Vorschriften Bezug:

- Vergabe von Bauleistungen (VOB)
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen (VOL)
- Vergabe von Leistungen nach der HOAI
- Vergabe von sonstigen Leistungen analog VOF.

Mit Inkrafttreten des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes und der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung zum 18. April 2016 wurde das deutsche Vergaberecht umfassend neu geordnet. Geblieben sind das Regelwerk der VOB/A, die HOAI und der 1. Abschnitt der VOL/A. Durch die Übernahme der Bestimmungen zur Vergabe von

Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflicher Leistungen in die Vergabeverordnung (VgV) kam es zu einer ersatzlosen Aufhebung der VOF sowie des 2. Abschnitts der VOL/A.

Der 1. Abschnitt der VOL/A (der die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen national im Unterschwellenbereich regelt) sollte durch die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO – am 07. Februar 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht und damit bekannt gemacht) ersetzt werden. Für die Geltung der UVgO bedarf es jedoch eines entsprechenden „Anwendungsbefehls“ in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Bundeshaushaltsordnung bzw. den jeweiligen Landeshaushaltsordnungen oder den Landesvergabegesetzen. Bisher gilt die UVgO für die Vergabestellen des Bundes und in einigen Bundesländern wie Hamburg und Bayern. Eine landesrechtliche Einführung in Sachsen-Anhalt ist bis heute nicht erfolgt und weiter offen.

Erforderlich und vollzogen kann daher zum jetzigen Zeitpunkt lediglich die Änderung der Bezeichnung der Vergaben von sonstigen Leistungen analog der VOF werden. Da mit der bisherigen Regelung unter Bezugnahme auf die VOF lediglich die freiberuflichen Leistungen gemeint waren, wird vorgeschlagen, dies auch in der Formulierung („... sowie von sonstigen freiberuflichen Leistungen bis 15.000 EUR,“) klar zum Ausdruck zu bringen.

c) redaktionelle Änderungen in § 6 Abs. 1

Infolge der vorgenannten Änderungen in der Nummerierung ergibt sich ein zwingendes Anpassungserfordernis bei der übrigen Nummerierung.

2. Änderungen in § 6 Abs. 2 – Zuständigkeiten des Hauptausschusses:

Erweitert wurden mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften ebenfalls die Personalbefugnisse der Vertretung in § 45 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 KVG LSA dahingehend, dass der Stadtrat neben der Ernennung, Einstellung und Entlassung nunmehr ebenfalls für die Versetzung in den Ruhestand zuständig ist. Hiervon nicht erfasst ist der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze, da dieser gemäß § 25 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) kraft Gesetzes eintritt.

Demzufolge sind die dem Hauptausschuss in § 6 Abs. 2 übertragenen Personalbefugnisse für die Amts-/Fachbereichsleiter, die Beauftragten und die Leiter der Eigenbetriebe um die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand zu ergänzen.

Weiterhin wird vorgeschlagen, die Beschlusszuständigkeit des Hauptausschusses ausdrücklich auch für die Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht (§ 45 Abs. 5 S. 2 Nr. 1, 2. HS. KVG LSA), für die Amts-/Fachbereichsleiter, Beauftragten und Leiter der Eigenbetriebe festzuschreiben. Anderenfalls besteht bei der Einstellung des vorgenannten Leitungspersonals bzw. Beauftragten die Gefahr, dass zwei Ausschüsse – nämlich sowohl der Hauptausschuss als auch der Ausschuss für Personalangelegenheiten – im Rahmen der ihnen zukommenden Zuständigkeit und der jeweils zu treffenden Entscheidungen zu sich widersprechenden Beschlüssen kommen (z. B. Hauptausschuss beschließt die Einstellung des (angestellten) Fachbereichsleiters, der Ausschuss für Personalangelegenheiten lehnt jedoch die Festsetzung des (außertariflichen – § 1 Abs. 2 b TVöD-V) Entgelts ab oder umgekehrt).

Zur Klarstellung wird ebenfalls vorgeschlagen, die Beschlusskompetenz des Hauptausschusses um die Zuständigkeit in Personalangelegenheiten der Leiter der Dienstleistungszentren zu erweitern. Bei den Leitern der Dienstleistungszentren handelt es sich quasi um fachbereichsleiterähnliche Positionen, die nach Sinn und Zweck der Personalzuständigkeit des Hauptausschusses unterfallen.

3. Änderungen in § 6 Abs. 3 – Zuständigkeiten des Ausschusses für Personalangelegenheiten:

Die Beschlusskompetenzen des Ausschusses für Personalangelegenheiten sind aufgrund der Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes in § 45 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 KVG LSA ebenfalls um die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand für die Beschäftigten ab Besoldungsgruppe A 12 zu erweitern. Insoweit wird auf die Ausführungen zu den Änderungen bei den Zuständigkeiten des Hauptausschusses in § 6 Abs. 2 verwiesen.

Im Zuständigkeitskatalog des Ausschusses für Personalangelegenheiten fehlt darüber hinaus bisher – nach der Beschlussfassung über den Stellenplan für das laufende Haushaltsjahr – die Entscheidungskompetenz über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe E 12. Bis zur Beschlussfassung eines Stellenplans für das laufende Haushaltsjahr werden gemäß § 6 Abs. 3 S. 3 alle gemäß § 45 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 KVG LSA in der grundsätzlichen Zuständigkeit des Stadtrates liegenden Personalangelegenheiten – und damit auch die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer – abschließend durch den Ausschuss für Personalangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister entschieden. Da nach § 6 Abs. 3 S. 2 der Oberbürgermeister lediglich im Rahmen eines vom Stadtrat für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossenen Stellenplans in Personalangelegenheiten bis zu Entgeltgruppe E 11 bzw. Besoldungsgruppe A 11 entscheidungsbefugt ist, „...soweit diese nicht ausschließlich dem Stadtrat vorbehalten sind.“, ist dem Oberbürgermeister die Entscheidung über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer auch nicht (vollständig) durch Hauptsatzung übertragen worden. Demzufolge würde derzeit nach Beschlussfassung eines Stellenplans für das laufende Haushaltsjahr gemäß § 45 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 KVG LSA der Stadtrat über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer entscheiden, wogegen bis zur Beschlussfassung eines Stellenplans für das laufende Haushaltsjahr der Ausschuss für Personalangelegenheiten zuständig ist (§ 6 Abs. 3 S. 3). Dies erscheint sinnwidrig und sollte daher insoweit geändert werden, dass die Beschlusskompetenzen des Ausschusses für Personalangelegenheiten auch die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe E 12 nach der Beschlussfassung über den Stellenplan für das laufende Haushaltsjahr enthalten. Zur besseren Verständlichkeit wird vorgeschlagen, diese Regelung einschließlich der Entscheidung über die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, als neuen § 6 Abs. 3 S. 2 in die Hauptsatzung einzufügen.

In diesem Zusammenhang werden auch die Begrifflichkeiten in § 6 Abs. 3 an die gesetzlichen Regelungen in § 45 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 KVG LSA angepasst („Beamte und Mitarbeiter“ in „Beschäftigte“ und „Vergütung“ in „Entgelt“).

4. Änderungen in § 6 Abs. 4 – Zuständigkeiten des Finanzausschusses:

a) § 6 Abs. 4 Nr. 2 – Wertgrenze für Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA

Analog der Änderung in den Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters in § 6 Abs. 1 ist aufgrund der Änderung des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA auch der Zuständigkeitsvorbehalt des Finanzausschusses für den Abschluss von bürgerlichrechtlichen und prozessrechtlichen Vergleichen um die *Ablehnung von Vergleichen* zu ergänzen.

Zur besseren Verständlichkeit wird hier ebenfalls vorgeschlagen, für Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA (Aufnahme von Krediten etc.) und die Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA (Verzicht auf Ansprüche, Vergleichsentscheidungen) jeweils eigenständige Zuständigkeitsvorschriften vorzusehen. Aus systematischen Gründen

wird die bisherige Nr. 3 des § 6 Abs. 4 (Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA – Verfügung über das Vermögen der Kommune etc.) neue Nr. 2. Die bisherige Nr. 2 (Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA – Aufnahme von Krediten etc.) wird Nr. 3 und für die Entscheidung über den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen i. S. des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA wird eine neue Nr. 4 in § 6 Abs. 4 eingefügt.

b) redaktionelle Änderungen in § 6 Abs. 4

Aufgrund der vorgenannten Änderungen in der Nummerierung sind auch hier Anpassungen in der übrigen Nummerierung vorzusehen.

Des Weiteren ist aufgrund der Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes das Gesetzeszitat für die Weisungskompetenz des Finanzausschusses gegenüber den Vertretern der Kommune in Unternehmen in Privatrechtsform (§ 131 Abs. 1 S. 5 KVG LSA) anzupassen. Hier ist nunmehr auf § 131 Abs. 1 S. 6 KVG LSA zu verweisen.

5. Änderungen in § 6 Abs. 5 – Zuständigkeiten des Vergabeausschusses:

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen zu den Änderungen in den Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters für Vergabeentscheidungen in § 6 Abs. 1 wird auch für den Vergabeausschuss empfohlen, den Verweis in Nr. 1 auf die mittlerweile aufgehobene VOF zu streichen und die Formulierung: „...sowie bei sonstigen Leistungen analog der VOF...“ in „... sowie bei sonstigen freiberuflichen Leistungen...“ zu ändern.

Darüber hinaus wird zur Klarstellung bei den Wertgrenzen für die sonstigen freiberuflichen Leistungen das Wort „über“ vor „15.000 EUR“ eingefügt, um Doppelungen in den Zuständigkeiten zwischen dem Oberbürgermeister und dem Vergabeausschuss zu vermeiden.

Da die Wertgrenze für die Zuständigkeit des Vergabeausschusses hinsichtlich der Vergabe von Leistungen nach der VOL (250.000 EUR) derzeit den EU-Schwellenwert von 221.000 EUR überschreitet und damit für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen ab einer Höhe von 221.000 EUR die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung-VgV) Anwendung findet, ist der Verweis insoweit in „VOL/VgV“ zu ändern.

6. redaktionelle Änderungen in § 6:

Weiterhin wird vorgeschlagen, die bisherige Bezeichnung „Euro“ in den amtlichen ISO-Code „EUR“ zu ändern.

III. § 9 – Beigeordnete

§ 9 Abs. 1 S. 1 enthält noch die Übergangsregelung, dass die Stadt Halle (Saale) bis einschließlich zum 31.12.2014 über fünf und ab dem 01.01.2015 über vier Beigeordnete verfügt.

§ 9 Abs. 1 S. 1 ist daher entsprechend auf die derzeitige Anzahl von vier Beigeordneten abzuändern.

IV. § 12 – Einwohnerfragestunde

Mit der Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes wurde die Vorschrift des § 28 Abs. 2 S. 2 KVG LSA, dass die Hauptsatzung die Einzelheiten der Einwohnerfragestunde zu regeln hat, gestrichen. § 28 Abs. 2 S. 3 KVG LSA enthält nunmehr die Verpflichtung, die

Einzelheiten zur Einwohnerfragestunde in der Geschäftsordnung zu regeln.

Es wird vorgeschlagen, die Verfahrensregelungen des § 12 Abs. 2 bis einschließlich Abs. 5 in die Geschäftsordnung zu verschieben, den Grundsatz zur Durchführung einer Einwohnerfragestunde vor jeder ordentlichen öffentlichen Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse jedoch als Regelung in der Hauptsatzung beizubehalten. Da die §§ 12 ff. die Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Halle (Saale) regeln (§ 12 Einwohnerfragestunde, § 13 Bürgerbefragung, § 14 Vorschläge, Anregungen und Beschwerden), ist es im Sinne der Darstellung der Partizipationsmöglichkeiten zielführend, den Hinweis auf die Einwohnerfragestunde in der Hauptsatzung als separate Regelung weiterhin stehen zu lassen.

B. Änderung der Zuständigkeitsordnung

Mit den Änderungen in der Zuständigkeitsordnung werden die erforderlichen Anpassungen, die sich aus der Überarbeitung der Hauptsatzung ergeben, sowie einige redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

I. Änderung der Bezeichnung der Wertgrenzen in „EUR“

Die bisherige Angabe der Wertgrenzen in der Zuständigkeitsordnung mit der Bezeichnung „Euro“ wird wie in der Hauptsatzung durch den amtlichen ISO-Code „EUR“ ersetzt.

II. Änderungen in den Zuständigkeiten des Hauptausschusses

Die Neuregelung in den Entscheidungsbefugnissen des Hauptausschusses dient der Umsetzung der Änderungen in § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung.

Aufgenommen wird daher die Ergänzung der Beschlusskompetenz des Hauptausschusses für die Entscheidungen: Versetzung in den Ruhestand, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, für die Amts-/Fachbereichsleiter, Beauftragten und Leiter der Eigenbetriebe. Darüber hinaus wird die Zuständigkeit des Hauptausschusses in Personalangelegenheiten auch auf die Leiter der Dienstleistungszentren erweitert.

III. Änderungen in den Zuständigkeiten des Finanzausschusses

1. Empfehlungsrechte

In den Empfehlungsrechten des Finanzausschusses ist analog der Hauptsatzungsänderung die Erweiterung der Zuständigkeiten für die Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA (bisher Nr. 2 der Empfehlungsrechte) für die Ablehnung von Vergleichen mit aufzunehmen.

Auch hier wird vorgeschlagen, zur besseren Verständlichkeit für die Entscheidung über den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen eine separate Regelung (neu: Nr. 4) zu schaffen und die übrige Nummerierung entsprechend anzupassen. Insoweit wird auf die Ausführungen zu den Änderungen in § 6 Abs. 1 und Abs. 4 der Hauptsatzung Bezug genommen.

2. Entscheidungsbefugnisse

Wie bei den Empfehlungsrechten des Finanzausschusses auch ist die Entscheidungsbefugnis für Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA um die Ablehnung von Vergleichen zu ergänzen. Der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und der

Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen wird zur neuen Nr. 4. Die übrigen Regelungen werden wieder entsprechend angepasst (s. o.).

Darüber hinaus ist das Gesetzeszitat für die Weisungsbefugnis des Finanzausschusses gegenüber den Vertretern der Kommune in Unternehmen in Privatrechtsform von „§ 131 Abs. 1 S. 5 KVG LSA“ in „§ 131 Abs. 1 S. 6 KVG LSA“ zu ändern.

IV. Änderungen in den Zuständigkeiten des Vergabeausschusses

1. Änderung der Bezeichnung des Vergabeausschusses

Aufgrund der Aufhebung der VOF und zur Vereinfachung wird hier analog der Hauptsatzung vorgeschlagen, in der Bezeichnung des Vergabeausschusses die Bezugnahme auf die diversen Regelungswerke zu streichen.

2. Empfehlungsrechte

In Nr. 4 der Empfehlungsrechte wird die Bezeichnung „VOL“ durch „VOL/VgV“ und die Angabe „VOF“ durch die Formulierung: „*sonstige freiberufliche Leistungen*“ ersetzt.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu den Änderungen in § 6 Abs. 5 der Hauptsatzung Bezug genommen.

3. Entscheidungsbefugnisse

In der Aufzählung der Entscheidungsbefugnisse des Vergabeausschusses in Nr. 1 wird ebenfalls die Bezeichnung „VOL“ durch „VOL/VgV“ und die Angabe „VOF“ durch „*sonstige freiberufliche Leistungen*“ ersetzt.

Weiterhin wird analog der Änderung in § 6 Abs. 5 Nr. 1 der Hauptsatzung zur Klarstellung bei den Wertgrenzen für die sonstigen freiberuflichen Leistungen das Wort „über“ vor „15.000 EUR“ eingefügt, um Doppelungen in den Zuständigkeiten zwischen dem Oberbürgermeister und dem Vergabeausschuss zu vermeiden.

V. Änderungen in den Zuständigkeiten des Ausschusses für Personalangelegenheiten

In die Entscheidungsbefugnisse des Ausschusses für Personalangelegenheiten sind in Nr. 1 analog der vorgeschlagenen Hauptsatzungsänderung (§ 6 Abs. 3) die Versetzung in den Ruhestand und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe E 12 mit aufzunehmen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 6 Abs. 3 (Abschnitt A, II, Ziff. 3) verwiesen.

Darüber hinaus werden redaktionelle Anpassungen an die gesetzlichen Begrifflichkeiten des KVG LSA vorgenommen.

Da es sich bei der Zuständigkeitsordnung – anders als bei der Änderung der Hauptsatzung – um keine formelle Satzung handelt und die Änderung auch keiner Genehmigungspflicht unterliegt, würde die Änderung der Zuständigkeitsordnung bereits mit Beschluss des Stadtrates in Kraft treten. Die Beschlussfassung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung ist daher unter den Vorbehalt der Genehmigung und des Inkrafttretens der Hauptsatzungsänderung zu stellen.

Die Änderungen in der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung sind jeweils in einer Synopse dargestellt, die der Beschlussvorlage als Anlagen beigefügt sind.